

2290/AB**vom 13.08.2020 zu 2362/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.381.246

. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Drobis und GenossInnen haben am 18. Juni 2020 unter der **Nr. 2362/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Irrfahrten ins Niemandsland mit Navigationsgeräten – Datenverarbeitung durch Navigationsgeräte – DSGVO-konform? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 und 13:

- Wie viele derartiger Irrfahrten- die zu einem Einsatz der Polizei und der Justiz führten – sind dem Ressort in den Jahren 2015 bis 2015 bekannt geworden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
- Wie viele dieser Irrfahrten führten in den Jahren 2015 – 2019 zu Unfällen mit Personenschaden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)
- Wie viele derartiger Irrfahrten führten in den Jahren 2015 – 2019 zu Unfällen mit Todesfolgen (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
- Können nach Unfällen, die auf einen Mangel/Fehler (Funktionsmangel) von Navigationsgeräten zurückzuführen sind, Produkthaftungsansprüche gegenüber dem Hersteller, Importeur oder Verkäufer gestellt werden?
- Dürfen diese Daten als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren verwendet werden?
Wenn ja, auf Grund welcher Rechtsgrundlage?

Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Ich erlaube mir auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 2361/J durch die Frau Bundesministerin für Justiz und 2360/J des Herrn Bundesministers für Inneres zu verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Benötigen Navigationsgeräte in der EU u. a. hinsichtlich ihrer Funktionen eine Zulassung? Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen dürfen sie europaweit in Verkehr gesetzt werden?*
- *Welche Maßnahmen wurden bzw. werden seitens des Ressorts ergriffen, um die Funktionsfähigkeit von Navigationsgeräten in Fahrzeugen österreichweit sicher zu stellen?*

Sind Navigationssysteme fest im Fahrzeug eingebaut, müssen diese die Bestimmungen für Bordinstrumente einhalten. Konkret ist die Einhaltung der Regelung Nr. 10 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) - einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit - nachzuweisen. Hinsichtlich der eigentlichen (Navigations-)Funktion der Geräte gibt es keine kraftfahrrichtlichen Vorschriften.

Für das Inverkehrbringen von Navigationsgeräten gibt es keine auf EU-Ebene harmonisierten kraftfahrrichtlichen Vorschriften, daher kann keine Auskunft darüber erteilt werden, unter welchen Voraussetzungen Navigationsgeräte europaweit in Verkehr gebracht werden dürfen. In Österreich gibt es jedenfalls keine kraftfahrrichtlichen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Navigationsgeräten.

Zu Frage 7:

- *Gibt es Stellen, Straßen oder Regionen in Österreich, wo in der Vergangenheit die Funktion von Navigationsgeräten besonders oft beeinträchtigt war (z.B. Funkloch)? Wenn ja, wo befinden sich diese und werden Sie diese kennzeichnen?*

Die Positionsermittlung erfolgt bei handelsüblichen Navigationsgeräten mittels globaler Navigationssatellitensysteme, die ihrem Prinzip nach weltweit flächendeckend zur Verfügung stehen.

Eine Positionierung scheitert nur, wenn nicht genügend Satellitensignale zur Positionsbestimmung empfangen werden können. Neben eindeutigen Gründen für einen mangelnden Signalempfang, wie beispielsweise einer Tunneldurchfahrt, kann der Empfang unter ungünstigen Bedingungen etwa auch in tiefen Schluchten oder in Häuserschluchten bei enger Bebauung eingeschränkt sein.

Nachdem mittlerweile mehrere globale Navigationssatellitensysteme verfügbar sind (Galileo, Navstar GPS, Glonass, Beidou), die von aktuellen Navigationsgeräten genutzt werden können, sind solche Bedingungen unter freiem Himmel jedoch nur mehr selten zu erwarten, da in der Regel eine ausreichende Anzahl von Satelliten zur Verfügung steht.

Eine Liste von Stellen mit mangelndem Empfang wird seitens des ho. Ressorts nicht geführt. Dies erscheint auch nicht sinnvoll, da diese durch stetige Änderung der Bedingungen (etwa laufende Bautätigkeiten, Baumwuchs, Veränderungen der zur Verfügung stehenden Satelliten) nicht mit vertretbarem Aufwand aktuell gehalten werden könnte.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen können nach der StVO ergriffen werden, um derartige Irrfahrten und damit auch Unfälle zu verhindern?*

Die Verwendung eines Navigationsgerätes entbindet weder von der Verpflichtung, bei der Teilnahme am Straßenverkehr die Straßenverkehrsordnung zu beachten, noch von der Aufwendung der im Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Zu Frage 9:

- *Müssen alle in Verkehr gebrachten Navigationsgeräte, die personenbezogene Daten verarbeiten, der DSGVO entsprechen?*

Sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände der DSGVO erfüllt ist, unterliegt jede Datenverarbeitung innerhalb der EU der DSGVO.

Zu Frage 10:

- *Welche personenbezogenen Daten dürfen von Navigationsgeräten verarbeitet werden?*

Es dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung erforderlich sind und ihre Deckung in der gewählten Rechtsgrundlage finden.

Zu Frage 11:

- *Wer ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zu qualifizieren? Der Hersteller des Navigationsgerätes, der Lenker oder der Fahrzeughalter? Oder gar eine dritte Person?*

Verantwortlicher ist derjenige, der über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden kann.

Zu Frage 12:

- *Zu welchem Zweck dürfen diese personenbezogenen Daten verwendet (d.h. u.a. ausgelernt und übermittelt) werden?*

Die personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, sofern es hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage gibt.

Leonore Gewessler, BA

